



JAHRESPROGRAMM

Initial version

Member State

Österreich

Fund

Europäischer Rückkehrfonds

Responsible Authority

Bundesministerium für Inneres (BM.I)
Referat II/3/d
Herrengasse 7
1014 Wien

Year covered

2012

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSWAHL VON IM RAHMEN DES PROGRAMMS ZU FINANZIERENDEN PROJEKTEN

A. Allgemeine Vorschriften

Auswahlverfahren und Projektaufuf:

Der öffentliche Aufruf zur Einreichung von Projekten zum Jahresprogramm (JP) 2012 wird auf Basis des vorgelegten Jahresprogrammes erfolgen und die Erfahrungen aufgrund der bisherigen Projektumsetzungen miteinbeziehen.

Für Maßnahmen aufgrund eines öffentlichen Aufrufs werden zu jedem eingereichten Projekt eine Vielzahl von Messgrößen errechnet beziehungsweise dargestellt, um innerhalb der jeweiligen Maßnahmenbereiche Vergleiche zwischen den Projekteinreichungen vornehmen zu können. Schwerpunkte bilden hier die Maßnahmenbereiche „Rückkehrvorbereitung in Schubhaft (Priorität 1)“ und „Rückkehrberatung (Priorität 1.1.)“.

Als Messgrößen können beispielsweise genannt werden:

Kosten pro Monat, Anzahl der operativen Mitarbeiter, deren Wochenstunden gesamt, deren Stunden auf die gesamte Laufzeit, geplante Anzahl der Beratungsstunden, Beratungsstunden in Prozent zur Gesamtarbeitszeit, Klientenkontakte total, Klienten total, Klienten pro Mitarbeiter, Klienten Erstgespräche, geplante Anzahl der freiwilligen Rückkehrer, Verhältnis Klienten zu freiwilligen Rückkehrern, durchschnittliche Kontakte pro Klient, Gesamtkosten pro Klient, Gesamtkosten pro Rückkehrer etc.

Zudem werden, falls möglich, Vergleiche zu den Vorjahren gezogen und als weiterer - teils wesentlicher – Faktor, fließen auch die Stellungnahmen von involvierten Behörden (Fremdenpolizei und Länder) in die Bewertung ein. Zudem wird auf eine ausgeglichene regionale Verteilung Wert gelegt. Weitere wesentliche Kriterien sind die Wirtschaftlichkeit des eingereichten Projektes (Preis-Leistungsverhältnis) und die Zusammenarbeit mit den relevanten Behörden (insbesondere im Bereich „Rückkehrvorbereitung“ in der Priorität 1).

Die Bewertungsgrundlagen mit einem Auswahlvorschlag werden von der Zuständigen Behörde erstellt; die Auswahl erfolgt letztendlich durch die Frau Bundesminister; das Ergebnis wird aktenmäßig festgehalten und der Akt durch den Leiter der Abteilung II/3 genehmigt.

Die konkrete Auswahl der Projekte erfolgt auf Grundlage der Bewertung und nach Berücksichtigung der nationalen budgetären Situation sowie der Mittelzuweisung durch die Europäische Kommission. Die tatsächlichen Kosten jedes Projektes stehen erst nach der Auswahl im Detail fest (Vorlage des endgültigen Finanzplanes durch die ausgewählten Projektträger auf Basis des Auswahlergebnisses).

Bei Auswahl und Ablehnung ergeht ein entsprechendes Schreiben an den Antragsteller des Projektes.

Alle Vorgänge im Zusammenhang mit dem Projektaufuf, der Bewertung und der Auswahl werden in der Zuständigen Behörde aktenmäßig dokumentiert.

Besonderheiten des Projektaufufes 2012:

Mit dem Aufruf zur Einreichung von Projekten zum Programmjahr 2012 besteht für bestimmte Maßnahmenbereiche erstmals die Möglichkeit, Projekte für einen Förderbarkeitszeitraum von 2 Programmjahren einzureichen. Dadurch soll eine nachhaltige Umsetzung von Projekten erreicht werden, die eine lang andauernde und regelmäßige Leistungserbringung an die Zielgruppe erfordern.

Die Möglichkeit zur Einreichung von Projektvorschlägen für einen Förderbarkeitszeitraum von 2 Jahren besteht ausschließlich für folgende Maßnahmenbereiche:

1. Maßnahmen in der allgemeinen Priorität 1 – „Rückkehrvorbereitung in der Schubhaft“
2. Maßnahmen in der spezifischen Priorität 1.1 – „Unterstützung der freiwilligen Rückkehr - Rückkehrberatung“

Die Möglichkeit zur Einreichung von Projektvorschlägen für einen Förderbarkeitszeitraum von 2 Programmjahren steht allen Interessierten an einer Projektumsetzung in einer der genannten Maßnahmen gleichermaßen offen. Es besteht keine Verpflichtung zur Einreichung eines Projektvorschlages für 2 Programmjahre, vielmehr kann auch wie bisher eine Einreichung nur für das unmittelbar in Umsetzung befindliche Programmjahr 2012 erfolgen. Einreichungen von Projektvorschlägen für 2 Programmjahre werden - bei Gleichwertigkeit der Vorschläge (z.B. Kosten, Leistungsumfang) - jedoch bevorzugt behandelt.

Die Zuständige Behörde behält sich das Recht vor, bei gröblicher Nichterfüllung der Projektziele im Laufe des Programmjahres 2012 durch den Projektträger, bei Ablehnung des Jahresprogramms 2013 durch die EK, bei gravierenden Änderungen in der Mittelzuweisung durch die EK für das Programmjahr 2013 sowie bei sonstigen Änderungen der Umstände, die einen erheblichen Einfluss auf die geplante Umsetzung des Projektes im Programmjahr 2013 haben, das Projekt für das Programmjahr 2013 nicht zu verlängern. In diesem Fall wird der Projektträger ehestmöglich von den Gründen verständigt. Bei Nichtverlängerung eines Projektes im Programmjahr 2013 kann – falls erforderlich - von der Zuständigen Behörde eine neuerliche Aufforderung zur Einreichung von Projekten für die entsprechenden Maßnahmenbereiche für das Programmjahr 2013 veröffentlicht werden.

Publizitätsmaßnahmen:

Über sämtliche bisher in diesem Zusammenhang durchgeführten Informationsveranstaltungen wurde bereits in den Vorprogrammen ausführlich berichtet. Die heurige Informationsveranstaltung zum Rückkehrfonds wurde am 29. März 2012 abgehalten.

Laufende Informationen zur Programm- und Projektumsetzung erfolgen auch im Rahmen von bilateralen Treffen mit den Projektträgern bzw. bei Vor-Ort Besuchen.

Ein eigener Webauftritt zu den Fonds innerhalb der Website des BM.I ist online geschaltet (www.bmi.gv.at/eu-solid-fonds). Der Großteil des Mehrjahresprogramms sowie des Jahresprogrammes 2008 wurden auf dieser Website veröffentlicht. Es ist geplant, in der nächsten Zeit auch Informationen zu weiteren bisher genehmigten Jahresprogrammen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der Projektlisten 2008 bis 2011 ist bereits erfolgt (siehe dazu auch die Mitteilung Österreichs vom 29.9.2010 betreffend „Austrian Comments regarding the publishment of AP and Audit Strategy and Contact details“).

B. State of play on the three strategic objectives 2012- 2013

1. Further development and improvement of voluntary return activities.

Bereits in den letzten Jahren wurde die freiwillige Rückkehr stark gefördert und als prioritär zur Rückführung behandelt.

Verstärkte Kooperationen mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Rückübernahme und Re-Integration sollen diese bevorzugte Behandlung weiter ausbauen.

2. Promotion of a more strategic focus on EU standards through implementation of actions linked to the requirements of the Return Directive.

Die Umsetzung der Return Directive ist mit 1. Juli 2011 umfassend erfolgt. Der Aspekt der freiwilligen Rückkehr ist entsprechend den Vorgaben der Richtlinie implementiert.

Seit 1.7.11 geht der Instanzenzug bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zum UVS und somit zu einem Tribunal im Sinne des Art. 6 EMRK.

Per 1.12.11 wird die verpflichtende und kostenlose Rechtsberatung eingeführt.

Es ist zwingend vorgesehen und somit auch ein Teil des Bescheides, dass eine Frist zur freiwilligen Rückkehr eingeräumt wird. Es sei denn es besteht Gefahr im Verzuge.

Der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung werden in eine dem Fremden verständliche Sprache übersetzt.

3. Improvement of the national capabilities through co-operation with other Member States.

In den Jahren 2012 und 2013 soll die Zusammenarbeit Österreichs mit anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen von FRONTEX Joint Return Operations weiter fortgesetzt werden (organising member state and/or participating member state).

2. ÄNDERUNGEN IN DEN VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEMEN

Derzeit wird im Lichte der EU-Vorschriften geprüft, ob die bisherigen Entwicklungen eine Änderungen der vorgelegten Verwaltungs- und Kontrollsystemen erforderlich machen. Wird eine Änderung notwendig, wird so bald als möglich eine aktuelle Version vorgelegt.

3. DURCH DAS PROGRAMM IM RAHMEN DER GEWÄHLTEN PRIORITÄTEN ZU FÖRDERNDE MASSNAHMEN

Ausführungen zu sämtlichen Maßnahmen im Programmjahr 2012 betreffend „Visibility of EC Funding“:

Gemäß den Artikeln 34 und 35 der Durchführungsbestimmungen zum Fonds wird auf jenen Gegenständen, Berichten, etc., die davon betroffen sind, ein entsprechender Vermerk oder eine entsprechende Plakette mit den erforderlichen Informationen angebracht. Die Anschaffung der erforderlichen Plaketten erfolgt durch staatliche Stellen oder werden bei Projekten aufgrund eines öffentlichen Aufrufs die Projektträger vertraglich verpflichtet, die „visibility-rules“ gemäß den Durchführungsbestimmungen (wie zum Beispiel Annex 10 der Durchführungsbestimmungen) einzuhalten.

Die Durchführungsbestimmungen sowie alle sonstigen relevanten EU-Dokumente werden allen betroffenen Stellen im BM.I und BMJ sowie im Zuge des öffentlichen Projektauftrages allen potentiellen Projektwerbern übermittelt / zur Kenntnis gebracht.

3.1. Maßnahmen zur Umsetzung von Priorität 1

1) Maßnahmen zur freiwilligen Rückkehr im Zusammenhang mit dem Haftentlastungspaket gemäß § 133a Strafvollzugsgesetz (StVG)

Die Maßnahmen werden aufgrund der innerstaatlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) von diesem federführend als „Beauftragte Behörde“ durchgeführt.

2) Maßnahmenbereich Rückkehrvorbereitung in der Schubhaft

Fortsetzung einer einheitlichen Rückkehrberatung und Betreuung von Angehörigen der Zielgruppe des Fonds in einem Polizeianhaltezentrum mit Schwerpunkt auf der Beratung zur freiwilligen Rückkehr bzw. Vorbereitung auf die erzwungene Rückführung

Einleitung:

Zur Sicherung der Vorbereitung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Erlassung von Ausweisungs- und Aufenthaltsverbotsbescheiden oder Rückkehrentscheidungen verbunden mit Einreiseverboten sowie deren Umsetzung durch Außerlandesbringungen) und von Verfahren gem. Dublin II Verordnung kann von den Fremdenpolizeibehörden bei vorliegendem Sicherheitsbedarf die sog. „Schubhaft“ verhängt werden. Die Schubhaft ist als administrative Sicherungsmaßnahme von einer gerichtlich verfügten Strafhaft zu unterscheiden und wird in der Regel in den 17 Polizeianhaltezentren (PAZ) vollzogen.

Mit 1.7.2011 ist das Fremdenrechtsänderungsgesetz (FrÄG 2011) in Kraft getreten, mit dem unter anderem auch das Fremdenpolizeigesetz (FPG) geändert wurde. Die Auswirkungen dieser Novelle sind derzeit noch schwer abschätzbar.

Wie 2011 liegt ein Aspekt dieser Maßnahme in der Einbeziehung von sogenannten „familiengerechten Unterkünften“. Diese gelten als Polizeianhaltezentren, in denen sich die Fremden jedoch in der Regel nicht in Schubhaft befinden, sondern in denen sie maximal 48 Stunden vor ihrer Abschiebung (erzwungene Rückkehr) zielgruppengerecht angehalten werden.

Anmerkung zu den „familiengerechten Unterkünften“:

Derzeit gibt es eine solche Einrichtung – und zwar in Wien. Zielgruppe sind nur Familien, Frauen, UMF und andere schutzbedürftige Personen, die vor einer erzwungenen Rückkehr (Abschiebung) stehen.

Der Grund liegt darin, dass familiäre Elemente bei der Vollstreckung von Rückführungsmaßnahmen besonders beachtet werden sollen sowie Minderjährige, die ohne Eltern oder sonstigen sorgeberechtigten Familienangehörigen aufhältig sind (sogenannten unbegleitete Minderjährige) einer besonderen Behandlung bedürfen.

Für den Fall, dass Familien mit Minderjährigen oder unbegleitete Minderjährige abgeschoben werden müssen, sollen diese in besonderen Unterbringungen, den sogenannten familiengerechten Unterkünften, maximal 48 Stunden vor ihrer Abschiebung angehalten werden. Rechtlich gesehen sind diese familiengerechten Unterkünfte den Polizeianhaltezentren (PAZ) gleich zu halten, über die Fremden wird jedoch in der Regel keine Schubhaft verhängt.

Diese neue Unterbringung gilt als Polizeianhaltezentrum (PAZ) und gelangt dort die Anhalteordnung zur Anwendung. Um die dort vorgesehene familiengerechte Unterbringung und Betreuung sicher zu stellen, wird der Projektträger, der in Wien für die „Rückkehrvorbereitung“ ausgewählt wird, auch mit der Betreuung dieser Zielgruppe betraut. Diese Aufgabe wird daher in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

Maßnahmenbeschreibung:

Es ist geplant, diese Maßnahme inklusive der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der (bisher einzigen) „familiengerechten Unterkunft“ in Wien auch im Programmjahr 2012 – bei Bedarf adaptiert – fortzusetzen.

Inhaltlich zielt die Maßnahme darauf ab, dass eine kohärente Struktur zur „Rückkehrvorbereitung“ vorliegt, deren Hauptfokus klar auf die freiwillige Rückkehr gelegt wird. Auch und insbesondere für Fälle, wo eine freiwillige Rückkehr nicht in Frage kommt oder vom Betroffenen abgelehnt wird / wurde, ist zusätzlich eine professionelle psychosoziale Vorbereitung auf die erzwungene Rückkehr angebracht. Dabei geht es insbesondere darum, die Risiken für die Betroffenen selbst (zum Beispiel durch Hungerstreiks oder Selbstverletzungen), für Mitinsassen (zum Beispiel durch versuchte Brandlegungen oder Gewalttätigkeiten) und für das Betreuungs- beziehungsweise Bewachungspersonal (zum Beispiel durch Fluchtversuche, Widerstandshandlungen und körperliche Angriffe) zu minimieren. Jene Personen, die auf eine „Dublin-Überstellung“ vorbereitet werden, können ebenfalls zur freiwilligen Rückkehr beraten werden, falls diese Option einer „Dublin-Überstellung“ vorgezogen werden kann.

Zudem soll die Zusammenarbeit der ausgewählten Projektträger mit den Organisationen, die für die Durchführung von Reintegrationsprojekten zuständig sind, weiters intensiviert werden.

Erwartete Anzahl der Zielgruppe:

Alle Angehörigen der Zielgruppe des Fonds, die in einem PAZ angehalten werden.

Ziele:

- Erhalt einer umfassenden, verwaltungsökonomischen Beratungsstruktur in den Polizeianhaltezentren.
- Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Effektivitätsverlusten im Bereich Beratung und Betreuung in den Polizeianhaltezentren.
- Verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Personal im PAZ und den Beratungsorganisationen.
- Zunahme der Wirksamkeit der Beratung zur freiwilligen Rückkehr.
- Senkung der Konfliktpotentiale in PAZ sowie im Rahmen der erzwungenen Rückkehr.
- Erhöhung der Bereitschaft zur (freiwilligen) Rückkehr.
- Optimale Vorbereitung von Rückzuführenden auf die erzwungene Rückkehr.
- Schaffung bestmöglicher psycho-sozialer Bedingungen in den Polizeianhaltezentren.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Anzahl der Beratungsgespräche bzw. Inanspruchnahme psycho-sozialer Betreuung.
- Gesamtkosten pro betreute und/oder freiwillig rückkehrende Person.
- Anzahl der betreuten Personen (tagesstrukturierende Maßnahmen).

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries können zum Beispiel sein: NGOs, Internationale Organisationen, Fachkräfte (etwa zur psychosozialen Betreuung).

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen und vorgesehenen Maßnahmen zur Beratung über die (freiwillige) Rückkehr in Österreich.

Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.1.1 Maßnahmen zur spezifischen Priorität 1.1.

3) Maßnahmenbereich Unterstützung der freiwilligen Rückkehr:

Beratungen zur freiwilligen Rückkehr und Organisation der Rückkehr einschließlich der Gewährung von finanzieller Reintegrationshilfe für die Zielgruppe des Fonds (ausgenommen jener in Polizeianhaltezentren und jener in der Strafhaft, die unter § 133a Strafvollzugsgesetz fallen).

Maßnahmenbeschreibung:

In Österreich wird seit Jahren konsequent eine Linie der Verbreitung der freiwilligen Rückkehr und der Erarbeitung eines allgemeinen Rückkehrkonzeptes verfolgt. Dies auch deshalb, da die freiwillige Rückkehr eine wichtige Ergänzung eines funktionierenden Migrationssystems ist und zudem eine humanitäre und kostengünstige Alternative zu fremdenpolizeilichen Zwangsmaßnahmen darstellt. Ein Erfolg ist die hohe Anzahl der freiwilligen Rückkehrer. Zudem ist in den Jahren 2009 und 2010 die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer höher gewesen als jene der abgeschobenen Personen – dieser Trend setzt sich auch im Jahr 2011 fort.

Ab dem Jahr 2011 ist jedoch zu bemerken, dass die Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nicht mehr das hohe Niveau der Vorjahre erreichen wird. Ein möglicher Grund liegt in den Auswirkungen des Rückganges der Asylwerberzahlen in den letzten Jahren, der sich hier nun bemerkbar macht. Dazu ist anzumerken, dass die Asylwerberzahlen wieder im Steigen begriffen sind.

Durch den Aufbau einer Struktur, die der Zielgruppe von Beginn der Einreise bis zur bevorstehenden Ausreise die Möglichkeit einer Rückkehrberatung anbietet, kann – entsprechend der „EU-Rückführungs-Richtlinie“ – der Fremde umfassend zur freiwilligen Ausreise beraten und unterstützt werden, bevor eine Rückkehrentscheidung zu vollziehen ist.

Diese Maßnahme stellt eine Weiterführung der allgemeinen Rückkehrberatungsprojekte aus dem Programmjahr 2011 dar und soll - allfällig adaptiert / ergänzt fortgesetzt werden. Zudem soll die Zusammenarbeit der ausgewählten Projektträger mit den Organisationen, die für die Durchführung von Reintegrationsprojekten zuständig sind, weiter intensiviert werden. Ohne die Mittel des Rückkehrfonds könnte diese Beratungsstruktur nicht aufrecht gehalten werden. Besonderer Wert wird auf eine zielgerichtete Rückkehrberatung und die nachhaltige und dauerhafte Rückkehr sowie eine ausgewogene Kosten-Nutzen Relation gelegt werden.

Es soll durch die Durchführung von 2 - 3 Projekten eine möglichst flächendeckende Beratungsstruktur für Angehörige der Zielgruppe des Fonds erhalten bleiben. Diese Projekte sind weder zielgruppenspezifisch ausgerichtet noch wenden sie sich an ausgewählte Nationalitäten, sondern stehen allen Zielgruppenangehörigen des Fonds offen.

Die Beratungsgespräche finden im Rahmen des freien Parteienverkehrs hauptsächlich in den Büroräumlichkeiten der Projektträger sowie teilweise auch in Grundversorgungsquartieren sowie in Quartieren des „Gelinderen Mittels“ statt (Erklärung zu „Gelinderem Mittel“: Aus-

zug aus §§ 76 und 77 Fremdenpolizeigesetz: „Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes zu sichern.Die Behörde hat ... gelindere Mittel anzuordnen, wenn der Zweck der Schubhaft durch Anwendung des gelinderen Mittels erreicht werden kann.....“ .

Weiters kann Rückkehrberatung auch in Justizanstalten angeboten werden (ausgenommen jener Beratung zu § 133a StVG).

Die Angehörigen der Zielgruppe werden, sofern sie sich nicht aus Eigenem an eine Rückkehrberatungsstelle wenden, entweder direkt von den Projektträgern angesprochen oder werden die Klienten von anderen NGOs, etwa im Rahmen von Rechtsberatungen, auf die Möglichkeit der Rückkehrberatung aufmerksam gemacht. Weiters werden Fremde, die aus Österreich auszureisen haben, von den zuständigen Fremdenpolizeibehörden über die nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen informiert, welche die Fremden bei der freiwilligen Ausreise unterstützen können.

Das Beratungsgespräch selbst erfolgt zumeist in Form einer Einzelfallberatung, die jedenfalls eine realistische Perspektivenabklärung beinhalten soll. Dabei wird den Angehörigen der Zielgruppe die individuelle Situation hinsichtlich des Aufenthaltes in Österreich und die aktuelle Situation im jeweiligen Herkunftsstaat mit Blickrichtung auf die Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr nähergebracht.

Für den Fall der Rückkehrbereitschaft werden vom Projektträger die notwendigen Schritte für die tatsächliche Rückkehr eingeleitet. Diese administrativen Maßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Beschaffung von Heimreisezertifikaten (falls notwendig), Buchung von Flügen (meist über IOM) sowie die allfällige Auszahlung einer Reintegrationshilfe in (derzeitiger) Höhe von maximal € 370,- pro Person. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, die dem Projektträger oder IOM entstehen, werden wie bisher direkt mit dem BM.I und nicht im Rahmen des Fonds abgerechnet. Zur Geltendmachung dieser Kosten haben die Beratungsorganisationen beim BM.I um Kostenübernahme anzusuchen. Diesem Ansuchen sind alle relevanten Dokumente des und Informationen zum Rückkehrwilligen anzuschließen.

Damit die notwendigen Reisedokumente möglichst rasch und problemlos beschafft werden können, werden seitens der Beratungsorganisationen die Botschaften der wichtigsten Herkunftsländer beziehungsweise die Botschaften, bei denen die Dokumentenausstellung schwierig ist, besucht und das Projekt vorgestellt; dadurch soll der Vorgang der Neuausstellung von Heimreisedokumenten möglichst vereinfacht und beschleunigt werden.

Nach Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rückkehr sind, falls das BM.I die Kosten für den Rückflug übernehmen soll, die Beratungsorganisationen in den meisten Fällen verpflichtet, den Flugtransport über IOM zu organisieren. Grundlage dafür ist das im Jahre 2000 zwischen Österreich und der IOM abgeschlossene Memorandum of Understanding; weiters kann die IOM die Flüge zumeist kostengünstiger anbieten. Wie schon oben erwähnt, werden diese Transportkosten rein national und nicht über den Fonds abgerechnet.

Ziele:

- Durchführung einer zielgerichteten Rückkehrberatung.
- Kontakte zu allen relevanten Akteuren.
- Pflege von Botschaftskontakten (Drittstaaten).
- Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten.
- Organisation der Rückkehr.
- Bemessung und Auszahlung einer finanziellen Reintegrationshilfe.
- Kooperation und Unterstützung anderer Projekte der freiwilligen Rückkehr in Österreich, insbesondere im Reintegrationsbereich.
- Unterstützung allfälliger Evaluierungen.

- Erhöhung der Zahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Verkürzung der Zeitspanne zwischen der (illegalen) Einreise bis zur freiwilligen Rückkehr.
- Erhöhte Nachhaltigkeit der Rückkehr aufgrund der Beratungen.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der Beratungsgespräche.
- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer.
- Angabe von zum Beispiel Geschlechtsverteilung / Altersstruktur.
- Anzahl der Herkunftsländer.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind zum Beispiel NGOs oder Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Es besteht keine Überschneidung mit dem Europäischen Flüchtlingsfonds, da über diesen keine Rückkehraktivitäten finanziert werden. Derzeit erfolgt auch keine Teilnahme am „Thematischen Programm“.

Ansonsten sind keine Finanzierungsinstrumente bekannt bzw. werden keine EU-Förderungen bezogen. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.1.2 Maßnahmen zur spezifischen Priorität 1.2.

4) Maßnahmenbereich Entwicklung von Programmen und Durchführung von Projekten zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration von bestimmten besonders schutzwürdigen Zielgruppen, gegebenenfalls zusammen mit anderen MS und/oder Herkunftstaaten (zum Beispiel Opfer von Menschenhandel).

Anmerkung zur österreichischen Lage betreffend Strukturen zur Bekämpfung des Menschenhandels:

Die strategische Koordination zur Bekämpfung des Menschenhandels erfolgt in Österreich durch die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) geleitete „Taskforce Menschenhandel“. Diese Taskforce trifft sich regelmäßig und diskutiert aktuelle Entwicklungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Darüber hinaus kann die Taskforce operative Unterarbeitsgruppen zu Schwerpunktthemen, etwa die Bekämpfung des Kinderhandels oder die Bekämpfung der Zwangsprostitution, einrichten.

Unter der Leitung der „Taskforce Menschenhandel“ wurde auch der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP) erstellt, der Aufgaben und Ziele der einzelnen Behörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels festschreibt.

An der Taskforce nehmen hauptsächlich Experten und Vertreter der betroffenen Ministerien teil.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist einer der Schwerpunkte des BM.I im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die internationale Definition von „Menschenhandel“ findet sich im UN-Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.

Im Bundesministerium für Inneres besteht im Bundeskriminalamt eine eigene Abteilung, die mit der Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei betraut ist.

Ausgangslage:

Die Lage der Opfer von Menschenhandel unterscheidet sich in einigen Bereichen von jener anderer Drittstaatsangehöriger in Österreich. Zusätzlich zur meist schlechten wirtschaftlichen Lage kommen nicht unerhebliche Freiheitsbeschränkungen durch jene Personen, die den Menschenhandel organisieren und jene, die an der „gekauften Dienstleistung“ verdienen. Die Täter wirken sowohl durch psychische als auch physische Gewalt auf ihre Opfer ein, weshalb die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung dieser Opfer über das übliche Maß der Unterstützung zur freiwilligen Rückkehr hinausgehen und die besondere Lage dieser schutzbedürftigen RückkehrerInnen berücksichtigen müssen.

Projektmaßnahme 1: Weiterführung des Projektes zum Aufbau einer Organisationsstruktur und zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von weiblichen Opfern des Menschenhandels inklusive Auszahlung einer finanziellen Reintegrationshilfe

Zur Auswahl und den Projektschwerpunkten der Vorjahre wird auf die bezughabenden Jahresprogramme verwiesen.

Maßnahmenbeschreibung:

In Österreich leben vom Frauenhandel betroffene Frauen aus unterschiedlichsten Ländern. Einerseits sind dies EU-Bürgerinnen, andererseits aber auch Drittstaatsangehörige, die zu Opfern des Frauenhandels wurden. Auch die Herkunftsländer (Drittländer) variieren stark wodurch die Notwendigkeit besteht, nachhaltige Kontakte in möglichst vielen Drittstaaten herzustellen, um das Ziel einer sicheren Rückkehr verwirklichen zu können.

Grundsätzlich ist die Rückkehr in das Herkunftsland für Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, mit nicht zu unterschätzenden Gefahren verbunden und kann sich deshalb als äußerst problematisch erweisen.

Oberstes Ziel sind die internationale Zusammenarbeit und Kooperationen zwischen NGO's, Internationalen Organisationen und auch Behörden (zum Beispiel für die Erstellung von Qualitätsstandards zur Gefahrenanalyse).

Dies ist Voraussetzung für den Aufbau einer Struktur zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von weiblichen Opfern des Menschenhandels, da die allgemeinen Projekte zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr nicht immer ausreichend auf die speziellen Bedürfnisse und die prekäre Lage der Zielgruppe eingehen können.

Die begonnene Vernetzung mit nationalen und internationalen Organisationen soll weiter ausgebaut beziehungsweise vertieft werden. Die identifizierten Anlaufstellen in den Drittstaaten sollen zur Unterstützung bei der Reintegration (wie zum Beispiel in Form von Arbeitssuche und Schulungen) und zum anderen Möglichkeiten zur Beratung und Betreuung im Fall von anhaltender traumatischer Belastung bieten.

Eine wesentliches bisheriges Ergebnis dieser Projektmaßnahme war die Erstellung von Qualitätsstandards einer Gefahrenanalyse, die auch Grundlage für eine sichere Rückkehr ist. Dazu wurden bereits existierende Qualitätsstandards von Internationalen Organisationen

recherchiert sowie eine Bestandsaufnahme der aktuellen Verfahrensweise von Behörden gemacht – dies unter Einbindung der relevanten Akteure wie etwa die Polizei und Konsulate, mit denen die Zusammenarbeit weiters forciert werden soll.

Ein weiterer Punkt ist die Rückkehrberatung und Rückkehr von Opfern des Menschenhandels in ihre Herkunftsländer. Klientinnen, die aus Drittländern stammen und zurückkehren wollen, sollen nach einer gründlichen Gefahrenanalyse und in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem aufgebauten Netzwerk, unterstützt und begleitet werden.

Auch mit Hilfe der bereits innereuropäisch bestehenden Netzwerke zu diesem Zweck soll das Angebot für Drittstaatsangehörige professionalisiert werden. Somit wird eine systematische Vorbereitung des Ablaufes der Rückkehr über Kontakte zu diesen Organisationen erfolgen, um eine gute Reintegration der Frauen zu unterstützen und vor allem auch die Re-viktimisierung zu verhindern. Zudem sollen Beratungen, Begleitungen und Bildungsangebote die sichere Rückkehr von Frauen ermöglichen.

Erwartete Anzahl der Zielgruppe:

Die Maßnahme soll weiterhin einen Vernetzungscharakter besitzen. Die Zahl der Angehörigen der Zielgruppe des Fonds, die Opfer des Menschenhandels geworden sind und über das Projekt betreut werden beziehungsweise zurückkehren, ist derzeit nicht abschätzbar. Ein Grund liegt darin, dass viele Frauen aus Angst nicht zurückkehren wollen oder dass sie - als Opfer von Menschenhandel - einen Aufenthaltstitel gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erhalten und somit nicht mehr zur Zielgruppe des Fonds zählen.

Beispiele für Ziele:

- Ausbau der nationalen und internationalen Vernetzung im Sinne des Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel.
- Erhalt von Informationen zur Struktur der Zielgruppe (Herkunftsländer, Bedürfnisse, Altersstruktur etc.).
- Allfällige Aktualisierung der „Gefahrenanalyse“ in Kooperation mit Organisationen und Behörden.
- Aufbau einer Beratungsstruktur, die in der Lage ist, die besonderen Umstände der Opfer des Menschenhandels zu berücksichtigen.
- Unterstützung der Opfer des Menschenhandels bei der Loslösung von jenen Personen, die Druck auf sie ausüben.
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr.
- So weit möglich Sicherstellung der weiteren Betreuung im Heimatland etwa durch die Kooperationen mit internationalen Projekten.
- Neue/s Schwerpunktland / -länder

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der Informationen zur Zielgruppe
- Anzahl der beteiligten Akteure
- Anzahl der Vernetzungstreffen (national und international)
- Anzahl der beratenen Opfer des Menschenhandels
- Anzahl der rückkehrenden Opfer des Menschenhandels
- Gesamtkosten pro betreute und/oder freiwillig rückkehrende Person.

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries können zum Beispiel sein: NGOs, Internationale Organisationen, Fachkräfte (etwa zur psychosozialen Betreuung).

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen und vorgesehenen Maßnahmen zur Beratung über die freiwillige Rückkehr in Österreich und im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels“. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzdrukken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 2: Pilotprojekt zur Unterstützung der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Minderjährigen und jungen Erwachsenen aus der Republik Moldau, die Opfer von Menschenhandel sind

Einleitung:

In den letzten Jahren war Österreich sehr erfolgreich bei der Bekämpfung von kriminellen Netzwerken, über die rumänische und bulgarische Kinder nach Österreich geschleppt wurden um hier strafbare Handlungen zu begehen. In Kooperation mit den Herkunftsländern konnten die Minderjährigen erfolgreich in ihr Heimatland zurückgeführt werden um dort altersgerecht und ohne Gefahr einer neuerlichen Gefährdung untergebracht zu sein.

Nunmehr haben sich die Herkunftsländer verändert und werden – teilweise unbegleitete – Minderjährige und junge Erwachsene aus Moldau immer wieder bei der Begehung von Straftaten aufgegriffen, wobei im Wesentlichen Eigentumsdelikte begangen werden. In diesem Zusammenhang ist immer wieder zu prüfen, ob hier ein Bezug zu Menschenhandel besteht.

Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation und der Verquickung mit kriminellen Netzwerken kann diese Zielgruppe als besonders schutzbedürftig angesehen werden.

Der Schwerpunkt Moldau liegt auch darin begründet, dass im Rahmen des Forums Salzburg Moldau sicherheitspolitisch als wichtiges Herkunftsland identifiziert wurde. Die geplante Maßnahme stärkt auch die bilaterale Kooperation mit Moldau im Rahmen der Bemühungen Moldaus um eine Visa-Liberalisierung.

Maßnahmenbeschreibung:

Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, können die geplanten Maßnahmen bei Bedarf adaptiert werden.

Aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit besteht für Opfer des Menschenhandels, die in ihre Heimat zurückkehren, nach ihrer Heimkehr oftmals die Gefahr, wieder in die Hände der Menschenhändler zu gelangen. Minderjährige und junge Erwachsene sind davon in besonderem Ausmaß betroffen. Um dem entgegenzuwirken, bedarf es umfassender, gezielter Reintegrationsmaßnahmen, die es den Betroffenen erlauben, sich wieder in ihrer Heimat zu integrieren und gleichzeitig eine erneute Viktimisierung zu verringern.

Um die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Reintegration zu fördern und die Zielgruppe dauerhaft vor den kriminellen Netzwerken zu schützen, ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, NGOs und internationalen Organisationen in der Republik Moldau unerlässlich. Die Prävention von und der Kampf gegen Menschenhandel sowie der Schutz und die Betreuung von Opfern bedarf einer Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Bereichen (medizinischer und psychologischer Art, legale Vertretung, polizeilicher Schutz etc.), die mit-

einander vernetzt sind müssen. Daher soll durch diese Maßnahme auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in der Republik Moldau als auch in Österreich gestärkt werden, um so die Bedürfnisse der Opfer lückenlos und rasch abdecken zu können. So könnten etwa Arbeitsgruppen aus Vertretern von internationalen Organisationen, NGOs, öffentlichen Einrichtungen (inklusive Jugendbetreuungseinrichtungen), Behörden und anderen Akteuren in Österreich und der Republik Moldau im Zuge dieser Maßnahme eingerichtet werden, um die entsprechenden Verantwortlichkeiten, Rollen und Abläufe zu klären und zu optimieren. Als Teil der Bemühungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes gegen Menschenhandel könnten somit auch Strategien entwickelt werden, um bestehende transnationale Strukturen zu verstärken. Im Rahmen von Austauschbesuchen von österreichischen Akteuren in der Republik Moldau soll der Austausch von Wissen und Erfahrungswerten zwischen in Österreich und in der Republik Moldau agierenden Stellen gefördert werden.

Das Projekt soll jedenfalls in enger Abstimmung mit der im BM.I, Bundeskriminalamt zuständigen Abteilung zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei sowie in Abstimmung mit der internationalen Abteilung im BM.I durchgeführt werden.

Die Maßnahmen sollen einerseits die Zusammenarbeit zwischen österreichischen und moldawischen Behörden und Organisationen stärken und andererseits mutmaßliche und potentielle minderjährige und junge Opfer von Menschenhandel, die in die Republik Moldau zurückkehren, bei ihrer Reintegration unterstützen.

Die Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen sollen auf die besondere Bedürftigkeit speziell Minderjähriger und junger Erwachsener, die mutmaßlich Opfer von Menschenhandel geworden sind oder Opfer von Menschenhandel werden könnten, zugeschnitten sein. Dabei soll unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention und im Interesse des Kindeswohls auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Zielgruppe Bedacht genommen und die Zielgruppe bestmöglich und nachhaltig bei ihrer Reintegration unterstützt werden.

Die Maßnahmen sollen zur psychischen, sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Erholung der Rückkehrenden beitragen, mit Schwerpunkt auf Unterbringung und Ausbildung. Besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, eine Reviktimisierung der Betroffenen zu verhindern.

Zielgruppe:

Zielgruppe dieser Maßnahme sind minderjährige und junge erwachsene Angehörige der Zielgruppe des Fonds aus der Republik Moldau, die mutmaßlich Opfer des Menschenhandels geworden sind oder gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden.

Im Projekt wird mit etwa 10 - 15 Teilnehmern pro Jahr gerechnet.

Erwartete Ergebnisse:

- Regelmäßiger Austausch zwischen den in das Projekt involvierten Akteuren in Österreich und in der Republik Moldau
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden im Herkunftsland
- Unterstützung der moldawischen Strukturen, die Opfern und potentiellen Opfern von Menschenhandel sowie Minderjährigen aus schwierigen Familienverhältnissen zu Gute kommen
- Unterstützung einer zielgerichteten und auf das Alter der Opfer des Menschenhandels ausgerichteten Rückkehrberatung
- Organisation der Freiwilligen Rückkehr nach einer Gefahrenanalyse
- Bemessung und Auszahlung einer finanziellen Reintegrationsunterstützung
- Durchführung von maßgeschneiderten Reintegrationsmaßnahmen (Unterkunft, Ausbildung, Arbeitsplatzvermittlung, etc.) abgestimmt auf die Bedürfnisse von Minderjährigen und jungen Erwachsenen, die mutmaßliche und potentielle Opfer von Menschenhandel sind

- Verbesserung der Nachhaltigkeit der Rückkehr und Verhinderung von (erneutem) Menschenhandel durch Schaffung/Ausbau eines stabilen Umfelds und „Auffangstrukturen“ für mutmaßliche und potentielle Opfer von Menschenhandel

Beispiele für Indikatoren

- Anzahl der eingebundenen lokalen Stellen
- Anzahl der Treffen mit handelnden Akteuren
- Anzahl der Austauschbesuche
- Verbesserung des Dialogs und Erfahrungsaustauschs innerhalb der zuständigen Einrichtungen
- Art und Anzahl der Reintegrationsmaßnahmen
- Kosten pro betreutem Rückkehrer

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries sind voraussichtlich: Internationale Organisationen

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Die Maßnahme ergänzt die derzeitigen und vorgesehenen Maßnahmen zur Beratung über die freiwillige Rückkehr in Österreich und im Rahmen des „Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels“. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.2 Maßnahmen zur Umsetzung von Priorität 2

Keine Maßnahmen im Programmjahr 2012.

3.3 Maßnahmen zur Umsetzung von Priorität 3

3.3.1 Maßnahmen zur spezifischen Priorität 3.1.

5) Maßnahme länder- und/oder zielgruppenspezifische Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen

Im Jahr 2011 wurden durch das BM.I Kriterien für die Teilnahme an diesen Maßnahmen festgelegt, die jedoch auf Einzelfall-Basis überprüft werden, um unnötige Härten zu vermeiden. Ausschlusskriterien sind etwa eine sehr kurze Aufenthaltsdauer in Österreich oder schwere strafbare Handlungen durch den Rückkehrer in Österreich. Diese Kriterien gelten ab dem Programmjahr 2011 für alle Reintegrationsprojekte.

Projektmaßnahme 1: Reintegrationsmaßnahmen im Kosovo in Kooperation mit den Ländern und/oder Trägern der Privatwirtschaft

Maßnahmenbeschreibung:

Der Kosovo zählt seit Ende des Konflikts im Jahr 1999 zu den Hauptrückkehrdestinationen im Rahmen der Freiwilligen Rückkehr aus Österreich. Mit Ende September 2011 liegt der Kosovo am 3. Platz in der freiwilligen Rückkehrstatistik, wobei – wie schon unter Maßnahme 3 (Programme freiwillige Rückkehr) angemerkt wurde, die Zahlen im Sinken sind.

Im Zuge des neuen Status des Kosovo wurde die Kompetenz für Migrationsbelange von der lokalen Administration übernommen. Eine der Herausforderungen für die Reintegration der Rückkehrenden sind die beschränkten Aufnahmekapazitäten der lokalen Gemeinden aufgrund der geringen finanziellen Mittel und der hohen Arbeitslosigkeit, insbesondere in ländlichen Gebieten.

Um die Nachhaltigkeit der Rückkehr zu unterstützen, sind begleitende Reintegrationsmaßnahmen weiter erforderlich. Es soll dadurch den Rückkehrern bei der Überbrückung der derzeit noch immer herrschenden schwierigen sozioökonomischen Bedingungen geholfen und ein Neustart in ihrer Heimat zu ermöglicht werden.

Je nach den weiteren Erfahrungen mit dem im JP 2011 durchgeführten Projekt werden die angebotenen Reintegrationsmaßnahmen adaptiert, (um neue) ergänzt oder Schwerpunkte geändert. Das Angebot wird voraussichtlich – wie letztes Jahr - auf Rückkehrer aus bestimmten Bundesländern in Österreich eingeschränkt werden.

Geplante Ziele:

- Verbesserung der Nachhaltigkeit der Rückkehr durch umfassende und fallspezifisch maßgeschneiderte Reintegrationsmaßnahmen.
- Verhinderung von Re-Migration.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Behörden vor Ort.
- Kontakte mit Unternehmen vor Ort zur Abklärung von Job-Vermittlungen
- Flexible Adaptierung der Angebote aufgrund der erzielten Ergebnisse/Erfahrungen.

Erwartete Ergebnisse:

- Durch aktuelle Informationen über die sozioökonomischen Bedingungen im Rückkehrort und vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten soll Personen aus der Zielgruppe die Entscheidung zur freiwilligen Rückkehr erleichtert werden und die Nachhaltigkeit der Rückkehr erreicht werden.
- Reintegrationsmaßnahmen sollen auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden soweit wie möglich angepasst werden und die Selbständigkeit der Rückkehrenden gefördert werden.
- Entsprechende Betreuung von besonders schutzbedürftigen Personen wie unbegleitete Minderjährige, ältere Personen, alleinstehende Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten sowie kranke Personen.
- Besonderes Augenmerk soll auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden.

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer in den Kosovo.
- Anzahl der TeilnehmerInnen an Reintegrationsmaßnahmen (wie Ausbildungskurse, Jobvermittlungen).
- Anzahl der eingebundenen lokalen Behörden / Organisationen.
- Anzahl der Wirtschaftsunternehmen im Kosovo, mit denen Kontakt aufgenommen wurde.

- Gender-sensible Indikatoren wie zum Beispiel Differenzierung der Daten über Teilnehmer am Projekt nach Geschlecht.
- Anzahl der Kontakte mit anderen Projekten vor Ort

Umsetzung der Maßnahme

- erfolgt durch Projektauftrag.
- die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- final beneficiaries sind etwa Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Da diese Maßnahme voraussichtlich durch eine Internationale Organisation implementiert wird, können deren internationale Kontakte beziehungsweise deren durchgeführte EU-Projekte – falls zutreffend – die gegenständliche Maßnahme ergänzen.

Um allfällige Doppelfinanzierungen zu vermeiden, werden alle Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre sowie solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 2: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen in Nigeria

Das Rückkehr- und Reintegrationsprojekt zu Nigeria verzeichnet im Programmjahr 2011 bisher eine verringerte Anzahl von TeilnehmerInnen (im Vergleich zum Programmjahr 2010). Grund dafür wird in der durch das BM.I erfolgten Einführung von Teilnahme Kriterien gesehen.

Maßnahmenbeschreibung:

Diese Maßnahme wird im Jahresprogramm 2012 – auf Grundlage der bis dahin erzielten Ergebnisse allenfalls adaptiert und /oder ergänzt – ein Schwerpunkt bleiben. Durch diese Maßnahmen sollen ökonomische Rahmenbedingungen in Nigeria geschaffen werden, um die Basis für eine freiwillige und nachhaltige Rückkehr nach Nigeria zu ermöglichen.

Zuwanderer aus Nigeria stellen weiterhin eine der nach Zahlen größten Gruppe von Asylanttragstellern (2010 an 4. Stelle, mit 1.10.2011 an 8. Stelle) und Personen mit negativen Asylentscheidungen in Österreich dar (2010: 84% negativ und 1% positiv und per 1.10.2011 wurden 84% negativ und 2% positiv entschieden).

Die Erfahrungen zum laufenden Projekt zeigen, dass sich auch hier der Rückgang an Teilnehmern bemerkbar macht, wobei im Falle Nigeria die Zahlen relativ stark gesunken sind.

Diese Gruppe ist in ihren Integrationsbestrebungen in Österreich nur beschränkt erfolgreich und hat in vielen Fällen bereits einen rechtskräftigen Bescheid zur Ausreise auf der Basis des abgelehnten Asyltrages erhalten.

Erfahrungen im Rückkehrmanagement haben gezeigt, dass eine Komponente für eine dauerhafte Rückkehr darin liegt, dass die Rückkehrer im Heimatland die notwendigen ökonomischen Rahmenbedingungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes finden können.

Folgende Maßnahmen werden zur Umsetzung im Programmjahr 2012 gesehen:

Den Rückkehrern sollen neben Begleitung am Flughafen Wien, Empfang am Flughafen Lagos, bei Bedarf Organisation der Übernachtung und des Weitertransports bis zur Enddestination in Nigeria folgende Leistungen angeboten werden:

- Möglichkeit der Berufsorientierung von Personen der Zielgruppe in Österreich.
- Möglichkeit eines Gesprächs zwischen Rückkehrern und bereits zurückgekehrten Projektteilnehmern vor Abreise
- Unterstützung der Personen der Zielgruppe bei der Gründung von Klein- und Einzelunternehmen zum Zwecke der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieser Personen.
- Ausbildung und Fortbildung von Personen der Zielgruppe im Heimatstaat mit dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieser Personen im Sinne einer nachhaltigen Rückkehrstrategie.
- Geschäftsführungstraining.
- Andere Maßnahmen, die Personen der Zielgruppe dahingehend unterstützen, dass diese wirtschaftlich unabhängig werden.
- Besondere Unterstützung für schutzbedürftige Rückkehrer.

Weiters sind folgende Aktivitäten geplant:

- Durchführung einer Monitoring-Reise.
- Internationaler Workshop für Rückkehrberater.

Geplante Ziele:

- Effizienzsteigerung in der Durchführung der freiwilligen Rückkehr durch bessere Förderung von Rückkehrern im Einzelfall.
- Sicherung einer nachhaltigen Rückkehr von Personen der Zielgruppe durch innovative Maßnahmen zur Schaffung einer ökonomischen Grundlage für das wirtschaftliche Überleben dieser Personen.
- Entwicklung von best practice Modellen für zukünftige Projekte dieser Art.
- Durchführung von maßgeschneiderten Ausbildungs- und Reintegrationsmaßnahmen.
- Verbesserung der Kooperation zwischen den relevanten Behörden und potentiellen Partnern in der Vorbereitung von Rückkehrprogrammen.

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer nach Nigeria
- Anzahl der Zielgruppenangehörigen, die an dem Projekt teilnehmen
- Anzahl der ausgebildeten oder fortgebildeten Projektteilnehmer
- Art und Anzahl der Reintegrationsmaßnahmen
- Einbindung der lokalen Strukturen (wie etwa Behörden)
- Kosten pro betreutem Rückkehrer

Durch diese Maßnahmen sollen ökonomische Rahmenbedingungen in Nigeria geschaffen werden, um die Basis für eine freiwillige Rückkehr nach und nachhaltige Reintegration in Nigeria zu ermöglichen.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Es werden keine Förderungen aus anderen EU-Finanzierungsinstrumenten bezogen. Die Projektträger werden weiters vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Enderbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 3: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen für Staatsangehörige aus der Russischen Föderation, tschetschenischer Ethnie

Maßnahmenbeschreibung:

In den vergangenen Jahren war Österreich – wie auch andere europäische Staaten - eine bevorzugte Zieldestination für viele AsylwerberInnen aus der Russischen Föderation, vor allem aus der Republik Tschetschenien. Ab dem Jahre 2008 war zu bemerken, dass trotz einer hohen Anerkennungsquote im Asylverfahren, vermehrt die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen wurde.

Obwohl die Zahl der freiwilligen Rückkehrer in die Russische Föderation seit 2009 leicht abgenommen hat, entscheiden sich noch immer sehr viele russische Staatsangehörige für eine freiwillige Rückkehr.

Im Jahre 2009 lagen die freiwilligen Rückkehrer in die Russische Föderation (der Großteil davon Rückkehrer in die Republik Tschetschenien) mit 921 Personen an erster Stelle; im Jahr 2010 waren es 612 Personen. Bis 01.10.2011 kehrten 456 Personen freiwillig in die Russische Föderation zurück (liegen damit an 1. Stelle). Die Inanspruchnahme der freiwilligen Rückkehr wird sich daher voraussichtlich auch 2012 fortsetzen.

Nach wie vor sind aber auch die Asylantragszahlen von Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation sehr hoch. Sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2010 lagen Asylanträge von russischen Staatsangehörigen an erster Stelle, wobei im Jahr 2009 die Anträge zu 30% positiv und zu 58% negativ und im Jahr 2010 31% positiv und 62% negativ entschieden wurden. Bis 30.09.2011 liegen Asylanträge von russischen Staatsangehörigen an zweiter Stelle nach Afghanistan und wurden 32% der Anträge positiv und 58% negativ entschieden.

Die Durchführung eines maßgeschneiderten Rückkehr- und Reintegrationsprojekts für diese Zielgruppe ist daher – auf der Grundlage der Ergebnisse der Maßnahmen aus den Vorjahren – weiterhin notwendig und wesentlich für eine nachhaltige Rückkehr und Reintegration.

Es sollen – analog zu bereits laufenden Reintegrationsprojekten – Maßnahmen zur Förderung der Selbständigkeit der Rückkehrenden durchgeführt werden. Aufgrund der besonderen Lage in der Herkunftsregion ist auch auf eine sensible und Fall-zu-Fall bezogene Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen Wert zu legen.

Aufgrund der erfahrungsgemäß aufwändigen Vorbereitungen für eine Reise in die Herkunftsregion, ist die Möglichkeit der Durchführung einer Monitoring Mission fraglich.

Geplante Ziele:

- Durchführung eines Rückkehr- und Reintegrationsprojekts basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen und strategischen Zielvorgaben.

- Kooperationen mit in Österreich und in der Russischen Föderation tätigen Institutionen und Organisationen im Rahmen der Implementierung des Rückkehr- und Reintegrationsprojektes (soweit über den Fonds förderbar).
- Bei Bedarf und Möglichkeit Durchführung einer Monitoring Reise zur Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen.
- Weiterführung der Internationalen Arbeitsgruppe oder eines ähnlichen Gremiums.

Mögliche Indikatoren:

- Anzahl der (internationalen) Behörden/Stellen, die involviert wurden.
- Anzahl der zurückgekehrten Projektteilnehmer in die Zielregion.
- Anzahl und Art der Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen.
- Anzahl der Treffen der Internationalen Arbeitsgruppe bzw. eines ähnliches Gremiums.

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.
- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird in diesem Bereich an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Weiters werden die Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzudrucken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

Projektmaßnahme 4: Durchführung von Rückkehr- und Reintegrationsmaßnahmen für Staatsangehörige aus Georgien

Zu den Auswahlergebnissen des Jahresprogrammes 2011 wird auf das bezughabende Programm verwiesen.

Im Programmjahr 2011 wurde erstmals ein Projekt zur Unterstützung der Freiwilligen Rückkehr und Reintegration von Rückkehrern nach Georgien ausgewählt. Das Projekt begann mit 01.07.2011, seit 01.09.2011 können freiwillige Rückkehrer von Unterstützungsmaßnahmen profitieren.

Maßnahmenbeschreibung:

Auch wenn die Anzahl der Asylanträge georgischer Staatsangehöriger in Österreich nach einem Höhepunkt im Jahr 2009 gesunken ist, bleibt Georgien eines der wichtigsten Rückkehrländer mit einer relativ hohen Anzahl an freiwilligen Rückkehrern (2009: 135 und 2010 193 freiwillige Rückkehrer / 2010 unter den Top 5 Rückkehr-Nationen sowie bis 30.9.2011 weiterhin unter den Top-Ten mit 97 Rückkehrern).

Österreich ist auch Vertragspartei des Rückübernahmeabkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien, das am 1. März 2011 in Kraft getreten ist. Dies lässt erwarten, dass die Zahl der Rückkehrer hoch bleiben wird und aufgrund der wirtschaftlich schwachen Situation Georgiens ein großer Unterstützungsbedarf der Rückkehrenden gegeben ist.

Erfahrungen im Rückkehrmanagement haben gezeigt, dass eine Komponente für eine dauerhafte Rückkehr darin liegt, dass die Rückkehrer im Heimatland die notwendigen ökonomischen Rahmenbedingungen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes finden können, zumal auch deren Migrationsentscheidung meist ökonomisch begründet ist.

Zielsetzung in diesem Schwerpunkt ist die Förderung der nachhaltigen freiwilligen Rückkehr nach Georgien und eine dauerhaft verbesserte Situation im Herkunftsland. Durch die über das Projekt durchzuführenden Maßnahmen soll den Rückkehrenden ein Neustart in ihrer Heimat ermöglicht werden und diese in ihrer sozialen und beruflichen Reintegration unterstützen.

Eine der Herausforderungen für die Reintegration der Rückkehrenden sind die beschränkten Aufnahmekapazitäten der lokalen Gemeinden aufgrund der geringen finanziellen Mittel und der hohen Arbeitslosigkeit. Eine weitere Herausforderung ist die oft schlechte gesundheitliche Situation der Zielgruppe. Um die Nachhaltigkeit der Rückkehr zu unterstützen, sind begleitende Reintegrationsmaßnahmen erforderlich.

Die Reintegrationsmaßnahmen sollen sowohl auf die speziellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Rückkehrenden soweit wie möglich angepasst werden als auch die Selbstständigkeit der Rückkehrenden fördern. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden.

Da aufgrund der beschränkten (finanziellen) Ressourcen nicht alle freiwilligen Rückkehrer an den Projektaktivitäten teilnehmen können, wären Reintegrationsmaßnahmen schwerpunktmäßig durchzuführen, wie zum Beispiel Maßnahmen in den Bereichen Kleingeschäftsgründungen und Jobvermittlung.

Zur Überprüfung des Projekterfolges ist eine Monitoring-Mission nach Georgien geplant.

Geplante Ziele:

- Organisation und Bereitstellung von maßgeschneiderten und schwerpunktmäßigen Reintegrationsmaßnahmen im Heimatland zur Schaffung neuer ökonomischer Perspektiven basierend auf den im Rahmen des im Programmjahr 2011 implementierten Projekts gewonnenen Erkenntnissen und strategischen Zielvorgaben.
- Minderung des Drucks zur erneuten Emigration.
- Aufbau von Synergien mit anderen Unterstützungsprojekten.
- Kooperation und Vernetzung zwischen relevanten Behörden (inklusive vor Ort) und potentiellen Partnern in der Durchführung von Rückkehrprojekten.
- Besonderes Augenmerk soll auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen gelegt werden

Beispiele für Indikatoren:

- Anzahl der freiwilligen Rückkehrer
- Anzahl der Teilnehmer an Reintegrationsmaßnahmen
- Art und Anzahl der Reintegrationsmaßnahmen
- Anzahl der im Projekt miterreichten Personen
- Anzahl der Personen, welche Monitoring im Heimatland erhalten
- Anzahl der eingebundenen lokalen Organisationen/Behörden
- Anzahl der unterstützten Personen mit besonderen Bedürfnissen
- Gender-sensible Indikatoren wie zum Beispiel: Differenzierung der Daten über Teilnehmer am Projekt nach Geschlecht

Umsetzung der Maßnahme

- Erfolgt durch öffentlichen Projektauftrag.
- Die Zuständige Behörde fungiert als „awarding body“.



- Final beneficiaries sind Internationale Organisationen.

Angaben zur Komplementarität mit gleichen Maßnahmen, die von der EU finanziert werden:

Derzeit wird in diesem Bereich an keinen anderen EU-Finanzierungsinstrumenten teilgenommen. Weiters werden die Projektträger vertraglich verpflichtet, allfällige EU-Förderungen der letzten Jahre beziehungsweise solche während der Laufzeit eines Projektes bekannt zu geben.

Sichtbarmachung der EU Förderung:

Die Projektträger werden vertraglich verpflichtet, Hinweise auf die EU Förderung in allen Informationsschreiben (Rundbriefe, Broschüren, Endbericht) abzdrukken sowie auf ihrer Webseite anzugeben.

3.4. Actions implementing priority 4

Keine Maßnahmen im Programmjahr 2012.